

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/99 S

.....,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4-6, 22297 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 1999 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e  
und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landessozial-  
gerichts Rheinland-Pfalz vom 10. September 1999 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten  
des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessozialgericht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Unfallversicherungsbeiträge, welche die Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu entrichten hat. Nachdem die Antragstellerin gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin für das Jahr 1998 vom 27. April 1999 über 704.124,98 DM ohne Erfolg Widerspruch eingelegt hatte, erhob sie Klage vor dem Sozialgericht Koblenz (SG). Während des Klageverfahrens hat das SG entsprechend dem Antrag der Antragstellerin mit Beschluß vom 5. Juli 1999 die Vollziehung des genannten Beitragsbescheides einstweilen in Höhe eines Teilbetrages von 281.649,99 DM ausgesetzt. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) mit Beschluß vom 10. September 1999 als unzulässig verworfen. Die Beschwerde sei nicht statthaft, weil in analoger Anwendung des § 97 Abs 2 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die selbständige Anfechtung von Vollziehungsaufhebungen in Verfahren ausgeschlossen sei, in denen ein Verwaltungsakt angefochten sei, der eine laufende Leistung herabsetze oder entziehe.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1999 hat die Antragsgegnerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen den Beschluß des LSG vom 10. September 1999 eingelegt und zunächst beantragt, diesen aufzuheben und das LSG zu verpflichten, über den Beschluß des SG vom 5. Juli 1999 in der Sache zu entscheiden. Sodann hat sie mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1999 beim BSG eine "überarbeitete Fassung" ihrer Beschwerde eingereicht und beantragt, die Beschwerde zuzulassen und die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Die Rechtssache werfe eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, die bisher höchstichterlich nicht geklärt sei. Die Beschwerde sei daher statthaft. Die Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde seien analog anwendbar (§§ 172, 160, 160a SGG iVm § 146 Abs 4 und § 124 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Sie bezweifle, daß die Verkürzung des Instanzenzuges zulässig sei, weil dadurch ihr Recht auf rechtliches Gehör aus Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt werde. Die Festlegung einer einheitlichen Behandlung der Beschwerdefähigkeit sei wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Die Klärung der Rechtssache sei auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Allgemeinheit.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist nicht statthaft und damit unzulässig. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da der angefochtene Beschluß des LSG weder eine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision noch eine über den Rechtsweg enthält, ist dessen Anfechtung ausgeschlossen. Abgesehen von den in § 177 SGG ausdrücklich vorgesehenen Fällen gibt es nämlich keine weiteren Ausnahmen. Vielmehr zeigt die ausdrückliche Erwähnung des § 17a GVG deutlich, daß § 177 SGG als abschließende Re-



gelung gedacht ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 177 RdNr 3). Die Lückenlosigkeit der Regelung läßt keinen Raum für die analoge Anwendung der Vorschriften des SGG über die Nichtzulassungsbeschwerde oder gar von Vorschriften aus anderen Gerichtsverfahrensordnungen. Der Senat hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift. Selbst wenn diese im vorliegenden Fall mit dazu beigetragen haben sollte, daß über die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes nur in einer Instanz entschieden worden ist, hat ihre Anwendung jedenfalls weder das Rechtsstaatsprinzip nach Art 19 Abs 4 GG noch das Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) verletzt. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gewährleistet Art 19 Abs 4 GG keinen Instanzenzug (BVerfGE 92, 365, 410 mwN); gleiches gilt für Art 103 Abs 1 GG (BVerfGE 89, 381, 390 mwN).

Da § 177 SGG im vorliegenden Fall jegliche Anfechtung des Beschlusses des LSG vom 10. September 1999 vor dem BSG ausschließt, konnte der Senat offenlassen, ob die Antragsgegnerin ihre in den beiden Schriftsätzen gestellten Anträge nebeneinander stellen wollte oder ob der Antrag im Schriftsatz vom 8. Oktober 1999 den Antrag im Schriftsatz vom 1. Oktober 1999 ersetzen sollte.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)